

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit §§ 18 und 21 **Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), und §§ 4 und 6 **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

-Sondernutzungssatzung-

Artikel 1 Änderungen/Ergänzungen

Folgender § 4 a wird neu eingefügt:

§ 4 a Errichtung und/oder Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile

(1) Öffentlich zugängliche Ladepunkte (sogenannte Ladesäulen) dienen als Hilfseinrichtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und unterliegen damit grundsätzlich dem Zubehörbegriff des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz.

(2) Die Errichtung und/oder der Betrieb einer Ladesäule ebenso wie die dazu gehörigen Sonderparkplätze stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

(3) Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine Ladesäule und der dazugehörige Sonderparkplatz als privilegierte Parkfläche zum Zweck der Nutzung als öffentlich zugängliche Ladefläche ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Gemeinde.

(4) Sind die privilegierten Ladeflächen nach Absatz 3 bestimmt, so erfolgt in einem weiteren Schritt die Zuteilung (Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren) an die interessierten Betreiber im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Zwecke der Errichtung und/oder Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile.

Die Sondernutzung wird nur erteilt, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

Das Verfahren nach Absatz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden.

(5) In dem Auswahlverfahren nach Maßgabe des Absatz 4 wird die Sondernutzung nur einem geeigneten und zuverlässigen Ladesäulenbetreiber erlaubt.

a) Geeignet ist ein Ladesäulenbetreiber, der die nach der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, festgelegten Anforderungen an die von ihnen im Rahmen der Sondernutzung zu erbringende Leistung (Eignungskriterien) erfüllt.

b) Unzuverlässig ist ein Ladesäulenbetreiber, der bei der Erbringung von Leistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Ladesäulenverordnung verstoßen hat sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen.

Erfüllen mehrere Ladesäulenbetreiber die vorgenannten Anforderungen, erfolgt ein Teilnahmewettbewerb zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

(6) Die Bekanntmachung über das vorgesehene Auswahlverfahren muss allen interessierten Unternehmen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich sein. Sie ist auf der Internetseite www.schoeneiche.de zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die Gebührentabelle zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr
E Sonstiges		
E 15	Ladesäulen Elektromobilität	Stück/Jahr 100,- €

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 30.03.2023

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL